

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 2 (1918)
Heft: 12

Rubrik: Allerlei sprachliche Bemerkungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obergericht zur Wehre und verlangte, die Eingabe müsse in deutscher Sprache eingereicht oder doch ihm in einer von einem gerichtlichen Sachverständigen übersetzten Fassung zugestellt werden. Das Obergericht hat Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen. Sein Standpunkt ist, von den Erwägungen rechtlicher Natur abgesehen, der folgende: Es sei nirgends vorgeschrieben, daß alle Eingaben in deutscher Sprache abzufassen oder zur Verwendung im Prozeß durch einen Sachverständigen zu übersetzen seien, und zwar auf Kosten desjenigen, der sie einreiche; „doch darf ohne weiteres angenommen werden, daß das Gesetz davon ausgeht, daß in der Regel die Gerichtssprache deutsch sei, was z. B. aus § 166 des Organisationsgesetzes geschlossen werden kann“. Der Richter durfte, denkt das Obergericht, die Eingabe zunächst annehmen, dem Kläger zustellen und abwarten, ob die Anfertigung einer Uebersetzung beantragt werde; einem solchen Antrag müsse dann allerdings vom Richter entsprochen werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu machen sei, habe der Richter zu entscheiden.

Also: die Gerichtssprache ist zwar deutsch, damit sind aber Eingaben an das Gericht in anderen Sprachen nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ausgeschlossen; sie müssen nur auf Antrag der anderen Partei — und nicht von Amtes wegen, wie der Beschwerdeführer annimmt — übersetzt werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu erfolgen hat, ist nicht endgültig entschieden.

§ 166 des Organisationsgesetzes von 1911, auf den das Obergericht verweist, hat folgenden Wortlaut: „Aus sagen, die in einer fremden Sprache erfolgt sind, werden in der Regel nur in deutscher Sprache protokolliert. Das Protokoll ist in diesem Falle vom Ueberseher mitzuunterzeichnen. Wenn es auf die wörtliche Wiedergabe der betreffenden Erklärung ankommt, kann auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen die Protokollierung in beiden Sprachen angeordnet werden.“

Schon im Jahre 1900 hatte sich einmal das Zürcher Obergericht über die zürcherische Gerichtssprache auszusprechen, als sich ein Tessiner über ein zürcherisches Konkursamt beschwerte, das eine italienische Antwort auf eine Anfrage des Amtes zurückgewiesen hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen, die damals galten, die §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes vom 2. Christmonat 1874, entsprachen inhaltlich im wesentlichen dem oben erwähnten § 166 des geltenden Gesetzes von 1911. Damals hat das Zürcher Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Betriebsamt klarer und folgerichtiger erklärt (siehe Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, 19. Bd., 1900, S. 275): „Für den Kanton Zürich gilt als Gerichtssprache die deutsche, eine Ausnahme wird nur insofern zugelassen, als sie durch die Natur der Dinge bedingt ist, so z. B. gemäß §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes, wenn ein Zeuge des Deutschen nicht kundig ist; alsdann soll ein Dolmetscher zugezogen, das Protokoll immerhin in deutscher Sprache abgefaßt werden. Jener Grundsatz hat zur Folge, daß die Gerichtsbehörden berechtigt und wohl auch verpflichtet sind, als Grundlage ihrer Verhandlungen lediglich in deutscher Sprache abgegebene mündliche oder schrift-

*) Vom Berichterstatter gesperrt.

liche Mitteilungen zu berücksichtigen,*) und daß fremdsprachige Erklärungen zu diesem Behufe in einer deutschen Uebersetzung vorliegen müssen. Auch wenn der Gerichtsbeamte der in Frage stehenden fremden Sprache mächtig ist, kann er nicht als pflichtig erachtet werden, selbst die erforderliche Uebersetzung anzufertigen; denn es handelt sich dabei nicht um eine Würdigung gerichtsnotorischer Tatsachen, d. h. Schlüsse des Beweisverfahrens.“ Es ist schade, daß sich das Obergericht bei seinem neuesten Entscheide nicht entschieden zu diesen klaren Grundsätzen von 1900 bekannt hat. Eug. Bl.

Allerlei sprachliche Bemerkungen.

Unser herzlichste Dank.

So schreibt die Leitung einer vornehmen literarischen Zeitschrift; also muß es recht sein. Ich bestreite es auf Grund von Beispielen aus der lebenden Sprache. So gut man sagt „mein lieber Freund“, muß es auch heißen „unser lieber Freund“, „unser herzlichster Dank“; denn nach einem zueignenden Fürwort steht der erste Fall des Eigenschaftsworts in der starken Form. Zu der Wendung „unser herzlichste Dank“ gab vermutlich die Erwähnung Anlaß, daß man nicht hintereinander dieselbe Endung brauchen solle. Dieser falsche Grundsatz hat den in Norddeutschland beliebten Wechsel der Endungen *em* und *en* im dritten Fall von Eigenschaftswörtern verursacht, z. B. statt: *mir armem, elendem Manne mir armem, elenden Manne*. Der Wechsel von *em* und *en* ist nur am Platz, wenn dem Eigenschaftsworte ein Fürwort vorangeht wie *dieser, jener, solcher, welcher*, z. B. in *diesem schönen Hause, in welchem schönen Hause!* H. St.

Das kommt nicht darauf an.

Diese Wendung hörte ich wiederholt in dem Vortrage eines gelehrten, sprachkundigen Mannes. Ist sie richtig? Nein, es muß heißen: „*Es* kommt nicht darauf an“ oder: „*Darauf* kommt es nicht an“; denn **das** weist auf dasselbe hin wie *darauf*, also wäre die Hinweisung doppelt ausgedrückt. *Es* dagegen hat kein Gewicht und leitet nur als sogenanntes grammatisches Subjekt den Satz ein wie etwa in: „*Es* ist schönes Wetter“, darum kann es wegfallen, wenn der Satz nicht mit dem Subjekt beginnt. „*Das*“ ist auch falsch, wenn es sich auf einen nachfolgenden Satz mit dem Zeitwort in der Grundform bezieht, z. B. *Das* ist schmerzlich, seine Eltern zu verlieren; dagegen kann es stehen vor einem Nebensatz mit *daz*, z. B.: *Das* eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären. H. St.

Böse Zeiten.

Eine Zeitung meldet, daß die Borräte an Malz und Reis fort schreitend zu rückgehen.

Mitteilung.

Die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins ist noch nicht eingetroffen. Die nächste Nummer der „Mitteilungen“ erscheint als Doppelnummer auf Anfang Hornung.